



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Voraus Per E-Mail: v@bka.gv.at
CC: susanne.cil@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 17. Juni 2009

GZ: BKA-810.026/0005-V/3/2009

Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Zeitungen zum Entwurf einer DSGVO-Novelle 2010

Sehr geehrter Herr Univ. Prof. Dr. Lienbacher!

Wir danken für die Möglichkeit, zum Entwurf der DSGVO-Novelle 2010 Stellung zu nehmen und möchten uns auf die für unsere Mitglieder relevanten Punkte beschränken. Wir nehmen einerseits zu arbeitsrechtlichen Aspekten des Novellen-Entwurfes Stellung, da wir als kollektivvertragsfähige freiwillige berufliche Interessenvertretung und Kollektivvertragspartei der Redakteurkollektivverträge ein Arbeitgeberverband sind, und andererseits zur Änderung des SPG im Hinblick auf den Schutz des Redaktionsgeheimnisses.

1. Keine Einschränkung der Datenschutz-Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen

Wir begrüßen, dass im vorliegenden Entwurf von der im Novellen-Entwurf 2008 vorgesehenen Einschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz Abstand genommen wurde. Dem Schutz personenbezogener Daten kommt auch bei juristischen Personen hohe Bedeutung im Wirtschaftsleben zu. Es ist unerlässlich, dass juristische Personen sich gegen die rechtswidrige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowohl durch Behörden als auch durch Private – man denke nur an die ungerechtfertigte Aufnahme in Warnlisten wie Kreditnehmerevidenzen etc. – zur Wehr setzen können.

2. Keine betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Wir begrüßen, dass im vorliegenden Entwurf von der im Novellen-Entwurf 2008 enthaltenen Verpflichtung zur Einsetzung betrieblicher Datenschutzbeauftragter Abstand genommen wurde. Diese ursprünglich vorgesehene Regelung hätte einen zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand für Arbeitgeber verursacht, dessen Nutzen für uns nicht ersichtlich ist, zumal im ArbVG Regelungen über den Umgang mit Daten Betriebsvereinbarungen vorbehalten werden.

3. Videoüberwachung in Arbeitsbereichen: Zustimmung des Betriebsrates sollte ausreichen

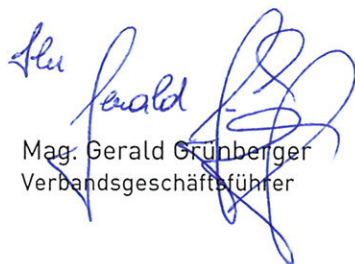
Gem. § 96 Abs. 1 Z 3 ArbVG bedarf die Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Arbeitnehmer, sofern diese Maßnahmen die Menschenwürde berühren, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates. Die in Art. 2 Z 82 des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Regelungen des § 50a Abs 3 bis 5 DSG stellen eine unzumutbare Erschwerung der zulässigen Installation von Videokameras in Geschäftsräumlichkeiten dar: Eine Zustimmung jedes einzelnen Mitarbeiters, bedeutet, dass ein einziger Mitarbeiter indizierte Kamerainstallationen (zB Objektüberwachung) verhindern kann. Diese Regelung ist daher abzulehnen. Allenfalls könne das Erfordernis der Zustimmung jedes einzelnen Mitarbeiters für den Fall des Nichtbestehens eines Betriebsrates normiert werden.

4. Berücksichtigung des Redaktionsgeheimnisses bei behördlicher Video-Echtzeitüberwachung

Gemäß § 31 Abs. 2 MedienG darf der in § 31 Abs. 1 leg. cit. normierte Schutz des Redaktionsgeheimnisses nicht umgangen werden. Gemäß § 31 Abs. 3 MedienG bestimmt die Strafprozessordnung, inwieweit die optische Überwachung von Personen in Räumlichkeiten eines Medienunternehmens zulässig ist. Bei der in Art 3 Z 1 des Novellen-Entwurfes (§ 54 Abs. 8 SPG) vorgesehenen Ermächtigung der Sicherheitsbehörden zum Einsatz von Bildübertragungsgeräten zur Echtzeitüberwachung sollte klargestellt werden, dass diese nicht zur Umgehung des Redaktionsgeheimnisschutzes durch Bildübertragung von Tatsachen, welche unter das Redaktionsgeheimnis fallen, gilt.

Dies könnte durch Ergänzung eines allgemeinen Verweises in § 54 Abs. 8 darauf, dass Entschlagungsrechte, für die ein Umgehungsverbot normiert ist, mittels Echtzeitüberwachung durch Bildübertragung nicht umgangen werden dürfen. Alternativ könnte auch eine taxative Liste dieser Entschlagungsrechte mit Umgehungsverbot (§ 31 Abs. 2 MedienG, § 9 Abs. 3 RAO, ...) in § 54 Abs. 8 ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger
Verbandsgeschäftsführer